

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Betreuungsvertrag

1.1. Zwischen dem Hundehalter und dem Ausführservice Wald-Gang wird ein Betreuungsvertrag über die Betreuung seines Hundes während der Gruppenspaziergänge abgeschlossen. Die hier aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil eines jeden Betreuungsvertrages. Ausführservice Wald-Gang weist jeden Hundehalter bei Vertragsabschluss ausdrücklich darauf hin, dass die hier aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil des Betreuungsvertrages sind. Die hier aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im Internet unter www.wald-gang.de zu finden. Jeder Hundehalter, der seinen Hund bei Ausführservice Wald-Gang in Betreuung gibt, versichert, in zumutbarer Weise von dem Inhalt der allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis erlangt zu haben. Jeder Hundehalter, der mit Ausführservice Wald-Gang einen Vertrag abschließt, ist mit der Geltung der hier aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

1.2. Ausführservice Wald-Gang verpflichtet sich das Tier art- und verhaltensgerecht zu betreuen und das Tierschutzgesetz und dessen Nebenbestimmungen zu beachten, sowie seine Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. Hinweis: Beim Laufen, Spielen, Toben, Springen, Baden und Schwimmen kann es zu Verletzungen deines Hundes kommen.

1.3. Der Hundehalter erklärt, dass der Hund in seinem Eigentum steht und er uneingeschränkt über ihn verfügen kann.

1.4. Der Hundehalter versichert, dass das Tier frei von ansteckenden Krankheiten und außerdem zu jeder Jahreszeit gegen Parasiten präventiv geschützt ist. Er sichert zu, dass der Hund schutzgeimpft ist (Impfausweis ist vorzuweisen). Der Hundehalter verpflichtet sich ebenfalls, Änderungen im Gesundheitszustand des Hundes sofort mitzuteilen, insbesondere im Falle einer ansteckenden Krankheit. Der Verdacht auf eine Erkrankung des in Betreuung zu gebenden Hundes ist ausdrücklich vom Hundehalter bekannt zu geben.

1.5. Der Hundehalter versichert, dass eine spezielle Haftpflichtversicherung für das Tier besteht. Eine Kopie des Versicherungsscheines wird Ausführservice Wald-Gang ausgehändigt.

1.6. Der Hundehalter versichert, dass der Hund nicht unmittelbar vor der Abholung durch Ausführservice Wald-Gang gefressen hat. Hier besteht die Gefahr einer Magendrehung! Liegt nicht genügend Zeit zwischen Fütterung und Abholung, füttert Ausführservice Wald-Gang den Hund gerne nach seiner Rückkehr.

1.7. Es ist vom Hundehalter dafür zu sorgen, dass der zu betreuende Hund an dem

AUSFÜHRSERVICE WALD-GANG



vereinbarten Ort abgeholt und zurückgebracht werden kann. Im Falle der Nichteinhaltung wird der Hund nach 7 Tagen von Ausführservice Wald-Gang in einer Pflegestelle untergebracht oder vermittelt. Die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten werden dem Hundehalter in Rechnung gestellt.

1.8. Ausführservice Wald-Gang verpflichtet sich, keinen Hund wissentlich einer Gefahr auszusetzen.

2. Leistungsumfang

2.1. Besonderheiten der Betreuung und medizinischer Versorgung des Hundes sind durch den Hundehalter vor Aufnahme des Hundes ausdrücklich anzugeben.

2.2. Der Hundehalter verpflichtet sich zur Zahlung der vereinbarten Vergütung, die bei Erhalt der Rechnung oder aber spätestens nach sieben Tagen fällig wird.

2.3. Ausführservice Wald-Gang bietet nur von Montag und Mittwoch zwischen 10:30 Uhr bis 15 Uhr, sowie nach Absprache von Freitag bis Sonntag Betreuung an. Kleine Abweichungen aufgrund von Wetterverhältnissen oder Stau sind möglich. Ausführservice Wald-Gang behält sich vor, einen Hund, der nicht bis 15 Uhr zurück gebracht werden konnte, auf Kosten des Hundehalters mit nach Hause zu nehmen.

2.4. Für die Hin- und Rückfahrt zu entsprechenden Auslaufgebieten werden die Hunde im Ausführservice Wald-Gang Auto nach §23 der Straßenverkehrsordnung gesichert transportiert. .

3. Ausfall oder Verschiebung der Betreuung

3.1 Sind sie der Sphäre des Ausführservice Wald-Gang zuzurechnen, gilt: Ausführservice Wald-Gang teilt dem Hundehalter den Ausfall rechtzeitig, bei plötzlich eintretenden Ereignissen schnellstmöglich, mit. In diesem Fall entfällt für den Ausfalltag die zu entrichtende Vergütung.

3.2 Sind sie der Sphäre dem Hundehalter zuzurechnen, gilt: Der Hundehalter teilt Ausführservice Wald-Gang den Ausfall bis um 20 Uhr des Vorabends mit. Erfolgt dies nicht oder später, wird die Betreuung in voller Höhe angerechnet.

3.3 Kann infolge der Witterungsverhältnisse oder in dringenden Angelegenheiten von Ausführservice Wald-Gang der Vertragsgegenstand bzw. die Leistung nur teilweise

AUSFÜHRSERVICE WALD-GANG



(Verschiebung der Abholzeit und/oder verkürzter Spaziergang) erbracht werden, gilt die Leistung für diesen Tag als erbracht.

3.3.1 Ausführservice Wald-Gang entscheidet, ob die Witterungsverhältnisse geeignet sind den Vertragsgegenstand bzw. die Leistung ganz oder teilweise zu erbringen oder diese nicht erbracht werden kann. Kann die Leistung nicht erbracht werden, gelten die Ausführungen zu 3.3 analog.

3.3.2 Witterungsverhältnisse die zu Einschränkung oder Ausfall der Leistung führen können sind zum Beispiel:

- Gefährdung bei Sturm durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume,
- Blitzeiswarnung
- Hitze
- witterungsbedingte Straßenzustände bei denen der Transport der Hunde eine besondere Gefährdung darstellt.

4. Krankheit

4.1. Sollte der Hund während der Betreuung bei Ausführservice Wald-Gang erkranken oder sich verletzen, so wird er, den Handlungsgrundsätzen eines verständigen Hundehalters entsprechend, versorgt werden. Hält Ausführservice Wald-Gang eine tierärztliche Behandlung für dringend erforderlich, insbesondere bei Verletzungen des Tieres, ist sie bevollmächtigt, das Tier namens und im Auftrag des Hundehalters unverzüglich einem Tierarzt vorzustellen. Ausführservice Wald-Gang verpflichtet sich im Falle, dass bei dem Hund gesundheitliche oder psychische Störungen auftreten sofort den Hundehalter bzw. den ernannten Vertreter zu benachrichtigen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass Ausführservice Wald-Gang ihn oder seinen Vertreter tatsächlich jederzeit nachrichtlich erreichen kann.

4.2. Bei ansteckenden oder schweren Erkrankungen, die während des Aufenthaltes auftreten, ist Ausführservice Wald-Gang berechtigt, den Hund an den vereinbarten Ort zu bringen oder einer Tierklinik zu übergeben, um ihn entsprechend zu versorgen und um Schäden für Dritte (Mensch und Tier) abzuwenden. Ausführservice Wald-Gang ist darüber hinaus in diesem Fall berechtigt den Betreuungsvertrag vorzeitig und fristlos zu kündigen.

4.2.1. Der Hundehalter verpflichtet sich, alle dadurch entstehenden tierärztliche Kosten und/oder medikamentösen Behandlungen - einschließlich Tiertransport und Nebenkosten - zu tragen und Ausführservice Wald-Gang von Ansprüchen Dritter freizuhalten.

4.3. Ausführservice Wald-Gang ist außerdem berechtigt, die Aufnahme von Hunden, die vor dem Abgabetermin erkranken oder operiert werden, ohne Regressansprüche abzulehnen.

4.4. Anfallende Stornierungskosten für die Betreuung bei Ausführservice Wald-Gang trägt der Hundehalter.

5. Haftung

5.1. Eine Haftung durch Ausführservice Wald-Gang für Schäden wegen leichter und/oder einfacher Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen. Ausdrücklich unberührt hiervon bleibt die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

5.2. Für Schäden, die den Vertragspartnern dadurch entstehen, dass Ausführservice Wald-Gang aufgrund eines Defekts des Transportfahrzeugs oder Krankheit einen vereinbarten Termin nicht wahrnehmen kann, wird die Haftung ausgeschlossen.

5.3. Der Hundehalter wird über die Arbeit und Umgang durch Ausführservice Wald-Gang bei einem Unfall eingehend informiert. Dem Hundehalter ist bekannt, dass sein Tier in einer Gruppe betreut wird und es vorkommen kann, dass Auseinandersetzungen stattfinden können.

5.4. Der Hundehalter bleibt auch während der Zeit der Betreuung Tierhalter und/oder Eigentümer im Sinne des § 833 BGB (Tierhaltergefährdungshaftung). Der Hundehalter wird vor Aufnahme des Hundes darauf hingewiesen, dass sein Hund auf eigene Gefahr von Ausführservice Wald-Gang betreut wird. Ausführservice Wald-Gang haftet nicht für die Verletzungen des Hundes, die u. a. durch die Gruppenbetreuung oder den Freilauf entstehen können. Dem Hundehalter sind die Risiken der Gruppenbetreuung bewusst.

5.5. Der Hundehalter ist sich bewusst, dass die Hunde ggf. nach Absprache auch unangeleint ausgeführt werden.

5.6. Ausführservice Wald-Gang haftet auch nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Hundehalsbändern, Hundemarken, Hundeleinen und ähnlichen persönlichen und hundeeigenen Gegenständen.

6. Sonstiges

6.1 Ausführservice Wald-Gang nimmt die Daten des Hundehalters in eine Datenbank auf. Dazu ist das Ausfüllen des Betreuungsvertrags Voraussetzung. Diese Daten sind zur Information über den Hund notwendig und werden nur zu diesem Zweck verwendet. Der Hundehalter erklärt sich einverstanden, dass die im Betreuungsvertrag ermittelten Informationen gespeichert werden.

6.2. Eine Schlüsselübergabe wird schriftlich festgehalten. Ausführservice Wald-Gang haftet nicht für irgendwelche Schäden, Diebstahl etc. in der Wohnung des Hundes.

6.3. Dieser Vertrag ist von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende kündbar. Unbeschadet davon bleibt das Recht der außerordentlichen Kündigung.

AUSFÜHRSERVICE WALD-GANG



6.4. Sollte sich herausstellen, dass Angaben des Hundehalters in diesem Vertrag unzutreffend sind, steht Ausführservice Wald-Gang das Recht der fristlosen Kündigung zu.

6.4.1. Der erste Vertragsmonat gilt als Probezeit für beide Parteien. In dieser Zeit kann der Vertrag von beiden Parteien ohne Einhaltung der Frist gekündigt werden.

6.5. Dem Hundehalter ist bekannt, dass bei Ausführservice Wald-Gang Fotografien von seinem Hund angefertigt werden können, diese auch veröffentlicht werden (z. B. auf der Homepage, Instagram) und zu Werbezwecken genutzt werden können. Die Anfertigung von Fotografien fremder Gegenstände und deren nichtgewerblichen Veröffentlichung wird als grundsätzlich zulässig angesehen. Dies gilt somit zunächst auch für Tierfotos. Die aktuelle Rechtsprechung geht weiter davon aus, dass es prinzipiell kein Recht am Bild der eigenen Sache gibt, dass also auch die gewerbliche Verwertung der Bilder zulässig ist.

6.6. Auslegungsklausel: Sollte eine der vorstehenden vertraglichen Bedingungen nicht Vertragsbestandteil werden oder unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Regelungen nicht